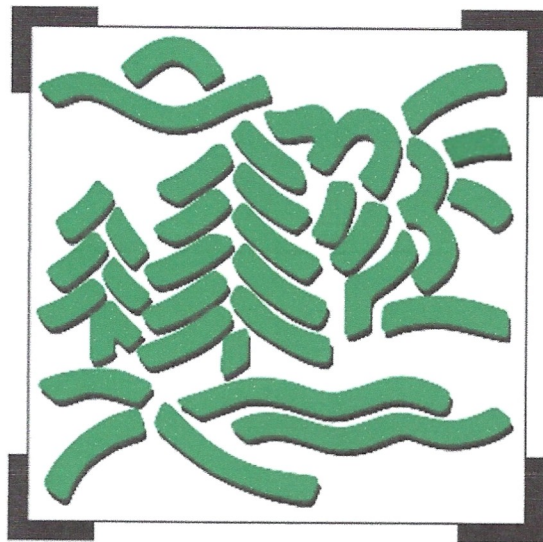


STRASSEN-
UNTERHALTSREGLEMENT



**Genossenschaft
Korporation Briseck**

Genossenschaft Korporation Briseck

Zell

Vom 01.01.2026

Die Genossenschaft Korporation Briseck beschliesst gemäss der Kantonalen Landwirtschafts- und Waldgesetzgebung sowie in Ausführung von §§ 6 und 24 ihrer Statuten vom 01.01.2026 folgendes Unterhaltsreglement:

Einleitung

Die Werke und Anlagen der Genossenschaft Korporation Briseck müssen gemäss der Kantonalen Landwirtschafts- und Waldgesetzgebung ordnungsgemäss erhalten und unterhalten werden.

Unter Erhalt, bzw. Unterhalt versteht man die Gesamtheit aller Massnahmen, die nötig sind, damit ein Bauwerk möglichst lange seinen Zweck erfüllen und dementsprechend gut funktionieren kann.

Erhaltmassnahmen:

A) Betrieblicher Unterhalt:

Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Funktionierens aller Teile von Werken und Strassen sind insbesondere: Reinigungs-, Kontroll-, Pflegearbeiten, kleinere Reparaturen (Sofortmassnahmen) zur Funktionserhaltung. Der Winterdienst ist im Unterhalt der Einwohnergemeinde Zell LU.

B) Baulicher Unterhalt:

– Instandsetzung

Periodisch wiederkehrende, umfassende Massnahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen Soll-Zustandes, wie grössere zusammenhängende Reparaturen.

– Verstärkung

Massnahmen zur Gewährleistung des erforderlichen Soll-Zustandes, wie Erhöhen der Tragfähigkeit der Strasse, Verstärken von Kunstbauten und Nebenanlagen.

C) Erneuerung:

Wiederherstellung durch Ersatz einer Teilstrecke oder eines Teiles der Strassenverkehrsanlage, sofern mit der Verstärkung der erforderliche Soll-Zustand insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht erreicht werden kann.

Damit einem effizienten betrieblichen Unterhalt die Erhaltskosten tief gehalten werden können, ist diesem grösste Beachtung zu schenken. Falls der betriebliche Unterhalt vernachlässigt wird, ist gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen mit Subventionsrückerstattungen an früher unterstützte Werke, bzw. Subventionsminderung bei weiteren Massnahmen zu rechnen.

Falls bei Massnahmen des baulichen Unterhalts, der Erneuerung und des Neubaus von Güterstrassen Subventionen des Staates erwartet werden, ist frühzeitig ein Gesuch bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald einzureichen. Mit den Arbeiten darf dann erst nach dem Vorliegen der entsprechenden Beitragszusicherung begonnen werden.

I. Anwendungsbereich, Zuständigkeiten

§ 1 Anwendungsbereich

1. Das vorliegende Reglement umschreibt den Bau, den Unterhalt, die Benutzung und die Kostentragung aller durch die Genossenschaft zu erhaltenden Werke und Anlagen.
2. Es regelt zudem fallweise die Benutzung weiterer Werke, weitere Massnahmen sowie die durch die Eigentümer selber vorzunehmenden Unterhaltsarbeiten.

§ 2 Plangrundlagen

1. Sämtliche Werke und Anlagen im Geltungsbereich dieses Reglements sind in einem Werkplan festzuhalten.
2. Dieser Plan ist entweder nach Bauarbeiten oder mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

§ 3 Zuständigkeit, Aufsicht und Oberaufsicht

1. Für den Unterhalt ist der Vorstand verantwortlich.
2. Der Gemeinderat kontrolliert und überwacht den Unterhalt.
3. Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald übt die Oberaufsicht über den Unterhalt aus.

§ 4 Unterhaltungspersonal

Der Unterhalt wird durch einen vom Vorstand bestimmten Unterhaltsbeauftragten/ Strassenmeister besorgt. Dieser kann weitere Genossenschafter zur Mitarbeit beiziehen.

II. Pflichten, Kompetenzen, Entschädigungen

§ 5 Vorstand

1. Er sorgt dafür, dass die Werke und Anlagen für ihre Zweck-Bestimmung erhalten bleiben und die Massnahmen für den Erhalt möglichst wirtschaftlich sind.
2. Er führt ein Verzeichnis über die zum Unterhalt verpflichteten Eigentümer und veranlasst allfällige Perimeteranpassungen.
3. Er veranlasst auf Grund der Zustandskontrollen des Unterhaltsbeauftragten/ Strassenmeisters die nötigen Massnahmen.
4. Er unterbreitet der Dienststelle Landwirtschaft und Wald alle 5 Jahre ab der letzten Bauabnahme einen Bericht über den Zustand der Werke, geplante Massnahmen und den Stand des Unterhaltsfonds. Die Kopien der Zustandsprotokolle des Unterhaltsbeauftragten / Strassenmeisters laut Art. 8 sind beizulegen.
5. Er wählt nach Bedarf und Rücksprache mit der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (Iawa) einen technischen Leiter für die erforderlichen Projektierungen und Bauleitung.
6. Er kann für dringende und ausserordentliche Massnahmen, die ausserhalb des von der GV beschlossenen Programmes liegen, jährlich über eine Summe von Fr. 20'000.– verfügen.
7. Die Entschädigungen für den Vorstand und weitere Aufgaben sind im Organisationsreglement der Genossenschaft Korporation Briseck geregelt.

§ 6 Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Werke und Einrichtungen sorgfältig zu gebrauchen.
2. Verschmutzte Fahrbahnen, Gräben und Einlaufschächte sind nach Beendigung der Feldarbeiten sofort vom Verursacher zu reinigen oder wieder zu öffnen.
3. Zum Werk gehörende Bauteile wie Fahrbahnen, Entwässerungen, Bankette usw. dürfen nicht ohne Zustimmung des Vorstandes verändert werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Schäden an den Werken zu beheben, soweit sie von ihnen selbst oder durch von ihnen Beauftragte verursacht sind.
5. Die Mitglieder melden festgestellte Schäden oder das Nichtfunktionieren von Bauteilen, insbesondere Beschädigungen, Rückstau in den Schächten, Ausläufen und anderen Teilen der Entwässerungsleitungen, Senkungen in der Strasse, neue Vernässungen im Bereich bestehender Sicker- und Ableitungen usw. dem Strassenmeister oder Vorstand.
6. Arbeiten, die die Werke gefährden oder deren Unterhalt erschweren könnten, dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes ausgeführt werden.
7. Bei allen Arbeiten ist auf die Grenzzeichen Rücksicht zu nehmen. Beschädigte oder zerstörte Grenzzeichen müssen auf Kosten des Verursachers vom zuständigen Geometer wieder hergestellt werden.

§ 7 Entschädigung bei Bauarbeiten

1. Die Mitglieder verzichten auf eine Entschädigung für Ablagerungen von Baustoffen und Erdmaterialien während den Bauarbeiten. Sie dulden entschädigungslos das Betreten ihres Landes zu Planungs- und Projektierungszwecken.
2. Für Schäden, die durch grössere Ablagerungen während längerer Zeit entstehen, sind die Mitglieder angemessen zu entschädigen.

§ 8 Unterhaltsbeauftragte/Strassenmeister

1. Der Unterhaltsbeauftragte/Strassenmeister führt die von der Unterhaltsgenossenschaft gemäss Kapitel III dieses Reglements übertragenen Arbeiten aus. Weiter kontrolliert er zusammen mit dem Vorstand die Einhaltung der Regeln bei der Benützung der Werke.
2. Besonders unterhaltsanfällige Bauteile hat er festzuhalten und dementsprechend fleissiger zu kontrollieren.
3. Nach Unwettern hat er die Anlage zu kontrollieren und kleinere Schäden sofort zu beheben. Bei grösseren Schäden ist der Vorstand zu orientieren.
4. Mindestens einmal jährlich besichtigt er die Anlagen und hält seine Feststellungen in einem Protokoll fest. Dieses gibt er dem Vorstand mit seinem Antrag ab.

III. Benutzung und Unterhalt

§ 9 Begriffe

1. **Strassenanlage**
Die Strassenanlage umfasst den gesamten Strassenkörper inkl. Bankette, die zugehörigen Kunstbauten (Stützmauern, Brücken, Durchlässe) und Strassenentwässerungen.
2. **Abstände**
Als Strassenrand gilt für die Messung der Abstände der Belagsrand bzw. bei belagsfreien Strassen der ursprüngliche Fahrbahnrand. Pflanzen jeglicher Art werden bis Stockmitte gemessen. Für alle übrigen Objekte gelten die Abstände bis zur Vorderseite.
3. **Lichtraumprofil**
Unter dem Lichtraumprofil wird der freie Raum über der Strasse verstanden. Dieser beträgt bei Güterstrassen 4.50 m ab Belagsoberfläche in der Höhe und beidseits der Strasse 0.60 m in der Breite über den Strassenrand hinaus.

§ 10 Allg. Benutzung

1. **Allgemeine Benützung;** Strassenanlagen und ihre Bestandteile sind bei der Benützung sowie der Land- und Waldbewirtschaftung vor Schäden und Verunreinigungen zu bewahren.
2. **Reinigung;** Werden Strassen, Schächte und Gräben bei Arbeiten verschmutzt, sind sie nach Beendigung der Arbeiten durch den Verursacher unverzüglich zu reinigen, bzw. wieder frei zu legen.
3. **Bankette** dürfen nicht umgepflügt oder aufgefüllt werden. Ein Streifen von 1.5 m Breite ab Belagsrand entlang der Strassen darf nicht ackerbaulich genutzt werden.

4. Das Lichtraumprofil ist freizuhalten. In das Lichtraumprofil einhängende Äste sind zu entfernen. Die Freihaltung des Lichtraumprofils ist durch die Strassengenossenschaft auszuführen.
5. Pflanzungen Bei Neuanpflanzungen entlang der Strasse sind die gesetzlichen Mindestabstände zum Strassenrand einzuhalten. Bäume dürfen nicht näher als 4,0 m, Hecken und Sträucher nicht näher als 1,5 m gepflanzt werden. Sichtzonen insbesondere bei Kurven und bei Einmündungen sowie das Lichtraumprofil sind frei zu halten.
6. Einfriedungen, Mauern, Zäune Feste Einfriedungen und Mauern dürfen nicht näher als 1.0 m ab Strassenrand errichtet werden. Für Weidzäune beträgt der Mindestabstand 0.6 m.

§ 11 Nutzungsbeschränkung

1. Güterstrassen sind nur für eine beschränkte Belastung gebaut. Besonders in der Frost-/Tauperiode sind deshalb Schwertransporte zu vermeiden. Der Vorstand kann übermässige Beanspruchungen wie Holztransporte, Baustellentransporte usw. insbesondere während dieser Zeit zum Schutz der Strasse untersagen.
2. Schwertransporte für grössere Bauvorhaben, Geländeänderungen usw. bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
3. Das Holzrücken ist auf Strassen ausserhalb des Waldes zu unterlassen.
4. Ausweichstellen und Abstellflächen dürfen nicht als Materiallagerplätze benutzt werden.
5. Die Werke dürfen nicht mit Jauche, Mist, Holz, Steinen und dergleichen verschmutzt und belastet werden.

§ 12 Ausserordentliche Benützung

1. Die ausserordentliche Benützung der Werke ist ohne Zustimmung des Vorstandes verboten.
2. Der Vorstand kann eine ausserordentliche Benützung gestatten. Er legt dazu die Bedingungen fest. Der Inhaber einer solchen Bewilligung ist gegenüber der Genossenschaft sowie allfälligen Dritten für sämtliche daraus sich ergebende Schäden verantwortlich.
3. Werden Anlagen von einzelnen Grundeigentümern übermässig beansprucht, so können diese zu einem ausserordentlichen Beitrag verpflichtet werden.

§ 13 Fahrbewilligung Waldstrassen

1. Die Fahrberechtigung für Waldstrassen richtet sich nach dem Waldgesetz und das Befahren ist für die forstliche Bewirtschaftung und die Ausübung der Jagd und der Wildhut gestattet, nicht jedoch für Freizeitfahrten.
2. Ausnahmbewilligungen können in begründeten Einzelfällen durch den Revierförster befristet erteilt werden (z.B. Fahrten im Zusammenhang mit Veranstaltungen oder die Zufahrt zu ausschliesslich durch Waldstrassen erschlossenen Bauten und Anlagen). Der Gesuchsteller hat vorgängig das Einverständnis des Vorstandes einzuholen.

§ 14 Haftung und Ersatzvornahme

1. Bei Schäden, welche durch Verschulden einzelner Grundeigentümer, Pächter oder Drittpersonen entstehen, haften diese nach dem Verursacherprinzip für die Wiederherstellung bzw. für Schadenersatz.
2. Der Vorstand kann die nötigen Massnahmen auf Kosten des Verantwortlichen vornehmen lassen, sofern der Verursacher diese auf Aufforderung des Vorstandes hin innert der gesetzten Frist nicht ausführt oder ausführen lässt.

§ 15 Waldstrassen

1. Holzrücken hat möglichst bei gefrorenem Boden zu erfolgen.
2. Holzereiabfälle dürfen nicht auf den Strassen oder in den Seitengräben liegen bleiben.
3. Abstützungen im Strassenkoffer oder Bankett sind zu vermeiden. Verankerungen in diesem Bereich sind verboten.
4. Soweit im Zuge der Holzerntearbeiten Schäden an den Strassen entstehen, sind diese durch den Verursacher umgehend zu beheben. Grössere Schäden sind überdies dem Unterhaltsbeauftragten/Strassenmeister zu melden.

§ 16 Neue Anschlüsse

1. Neue Anschlüsse an Strassenanlagen oder an Teilen davon bedürfen einer Zustimmung des Vorstandes. Dieser holt vorgängig die Stellungnahme der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) ein.

§ 17 Böschungen

2. Die Strassenböschungen sind durch die Anstösser regelmässig zu mähen und zu pflegen.
3. Der Vorstand kann Böschungen ausscheiden, die zum Schutze der Strassen nur extensiv genutzt oder vorübergehend oder dauernd nicht beweidet werden dürfen.
4. Landwirtschaftliche Abfälle jeglicher Art, Erdmaterial und Steine sowie Schnittgut wie Gras oder Äste dürfen nicht auf den Böschungen und Banketten deponiert werden.

§ 18 Bankette und Belagsränder

1. Entlang dem wasserführenden Belagsrand sind bei zu hohen Banketten entweder das Bankett tiefer zu legen oder im Bankett Querschlitze zu öffnen, sodass das Oberflächenwasser stetig abfliessen kann.
2. Die Belagsränder sind regelmässig freizulegen (abranden), damit keine Pflanzen in den Belag einwachsen. Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln ist gemäss Eidg. Stoffverordnung verboten.

§ 19 Strassenentwässerung

1. Die Schachteinlaufungen sind stets sauber zu halten.
2. Alle Schachtdeckel sind stets frei zu halten.
3. Die Sickerleitungen sind periodisch, mindestens aber alle 5 Jahre, mit einem Wasserhochdruckreinigungsgerät durchzuspülen.
4. Neuanpflanzungen von Sträuchern und Bäumen, insbesondere von Erlen, Weiden, Eschen usw., deren Wurzeln in Sickerleitungen einzuwachsen drohen, sind im Bereich von Sickerleitungen zu vermeiden. Für bestehende Pflanzen bleiben die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Schutz der Hecken vorbehalten.
5. Die Einleitung von Schmutzwasser in die Sickerleitungen ist verboten.
6. Bei einer Gefährdung der Strasse durch Fliessgewässer (Bäche oder Graben) wird die Unterhaltsgenossenschaft die geeigneten Baumassnahmen in Absprache mit den betroffenen Grundeigentümern ausführen und die Kosten des Unterhalts der Werke gehen zu Lasten der Unterhaltsgenossenschaft.
7. Kosten für den Unterhalt der Entwässerungen, sofern sie der Strasse dienen, werden durch die Unterhaltsgenossenschaft getragen.

§ 20 Belagsoberfläche

1. Einzelrisse sind zur Verhinderung von Folgeschäden möglichst schnell fachmännisch zu reinigen und auszugiessen.
2. Kleine Bereiche mit Ausmagerungen und Rissmustern sind mit OB-Flicken abzudecken.
3. Falls Ausmagerungen und Rissmuster einen grösseren Teil der Strassenfläche bedecken, sind Erhaltungsmassnahmen wie Instandsetzung, Verstärkung oder Erneuerung zu treffen.

IV. Rechnungswesen, Finanzierung

§ 21 Rechnungsführung

1. Die Rechnungsführung ist gesondert zu führen nach den Sparten:
 - Betrieblicher Unterhalt
 - Baulicher Unterhalt und Erneuerung
 - Neubau
2. Die Abrechnung für den Betrieblichen Unterhalt ist jeweils per Ende Jahr abzuschliessen und zur allfälligen Subventionierung an die Gemeindeverwaltung zu senden.
3. Bei Vorhaben des Baulichen Unterhalts, der Erneuerung oder des Neubaus dürfen nur Rechnungen bezahlt werden, welche von der Bauleitung visiert worden sind. Die Originalrechnungen sind jeweils mit der dazugehörenden Quittung der Bauleitung zu übergeben, sodass diese die Schlussabrechnung zu Händen der Unterhaltsgenossenschaft und allenfalls der Subventionsbehörde erstellen kann.

§ 22 Amortisation und Reservefonds

1. Die Kosten für Neubau, Ausbau, Sanierung oder Erneuerung von Strassen und Anlagen werden auf die durch das Werk bevorteilten Grundstücke überwältzt werden (Perimeterbeiträge).
2. Beitragspflichtig sind die Eigentümer der im Perimeterplan bezeichneten Grundstücke.
3. Die Mitgliederversammlung beschliesst dem Perimeterplan inkl. Kostenverteilung.
4. Die Mitgliederversammlung genehmigt die Abrechnungen für das beitragspflichtige Werk.
5. Die Mitgliederversammlung kann einen Unterhaltsfonds erstellen und über Beiträge gemäss Perimeterplan entscheiden.
6. Die individuellen Beiträge werden den Eigentümern schriftlich mittels Beitragsverfügung eröffnet. Gegen den Beitragsentscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich Einsprache beim Vorstand erhoben werden.
7. Die Beiträge sind innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft zahlbar. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5 % erhoben.
8. Die Finanzierung der Restkosten nach Fertigstellung grösserer Werke ist auf maximal 10 Jahre zu verteilen. Über eine Verlängerung dieser Frist entscheidet die Mitgliederversammlung.
9. Zur Finanzierung des ordentlichen Unterhalts wird ein zweckgebundener Reservefonds geführt. Dieser wird durch Beiträge der Mitglieder finanziert und soll mindestens die durchschnittlichen Aufwendungen von zwei Jahren decken.
10. Rechtskräftige Beitragsforderungen können auf dem Betreibungsweg durchgesetzt werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 23 Reglementsänderungen

Der Vorstand hat Reglementsänderungen der Generalversammlung zum Beschluss vorzulegen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa).

§ 24 Streitigkeiten und Rechtspflege

1. Allfällige Streitigkeiten über die Auslegung der Bestimmungen dieses Reglements sucht der Vorstand zu schlichten. Falls keine Einigung zu Stande kommt, entscheidet der Vorstand.
2. Gegen den Entscheid des Vorstandes kann innert 30 Tagen beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.

§ 25 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Genossenschaftsversammlung vom 16. April 2026 durch die Genossenschaft angenommen und ersetzt die Fassung von 2025.

Der Präsident, Urs Trachsel

Urs Trachsel

Die Aktuarin, Barbara Steinmann

Barbara Steinmann

Die Stimmenzähler,

Hodel Eugen

Hodel Eugen
H-8

Genehmigung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa)

Genehmigt gemäss Entscheid Axioma Nr.: 2026-2726

Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa)

Suisee, 1. Juli 2026

Ort, Datum

Dr. Hans Dieter Hess

Dr. Hans Dieter Hess

Dienststellenleiter